

Anlage 1a
EYEMAXX Real Estate AG
(“Gesellschaft”)
Aschaffenburg

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit der Geschäftsführung zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen.

§ 2 Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds in der ersten Sitzung nach der Hauptversammlung, auf der mindestens ein Aufsichtsratsmitglied neu gewählt worden ist, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer des Gewählten. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats im Namen des Aufsichtsrats abzugeben und entgegenzunehmen.
- (4) Der Stellvertreter hat, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.

§ 3 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss gemäß § 110 Abs. 3 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Aufsichtsratssitzungen werden entsprechend der Satzung vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Kalendertagen postalisch, per Telefax, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. Der Tag der Absendung bzw. der mündlichen Mitteilung der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung sowie alle für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe spätestens drei Kalendertage vor der Aufsichtsratssitzung verlangt. Zu einem nicht ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkt darf nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen 3 Kalendertagen ab Mitteilung der ergänzten Tagesordnung der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Beschluss wird erst nach widerspruchslosem Ablauf der Frist wirksam.
- (4) In dringenden Fällen kann auch der Vorstand die Einberufung einer AR-Sitzung unter Angabe der Dringlichkeitsgründe über ein AR-Mitglied veranlassen. Der Vorstand ist berechtigt auch außerhalb von planmäßigen AR-Sitzungen dem Aufsichtsrat unter Zustimmungsvorbehalt stehende eilbedürftige Vorgänge gemäß § 9 zur Entscheidung vorzulegen. Der Aufsichtsrat entscheidet dann, ob im Umlaufverfahren oder in sonstiger Weise entschieden wird.

§ 4 Sitzungsablauf und Teilnahme

- (1) In der Sitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungssprache.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder aufgrund eines wichtigen Grundes auf eine nachfolgende Sitzung vertagen. Wenn es ihm nötig erscheint, ist er berechtigt, die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Woche zu unterbrechen, insbesondere im Fall der Stimmgleichheit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmt. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können die Mitglieder des Vorstands nach Bedarf hinzugezogen werden. Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, können an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben. Diesen Personen steht kein Rede- und Stimmrecht in den Aufsichtsratssitzungen zu. Sie übergeben lediglich als Bote die Stimmen der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Sitzung erfordert nicht immer die gleichzeitige körperliche Anwesenheit aller Mitglieder, son-

dern es ist in begründeten Fällen auch eine Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz erlaubt. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder durch die in § 4 Abs. 4 genannten Personen überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.

- (2) Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse per Schriftform, E-Mail und Telefax oder vergleichbarer Formen sind zulässig. Die folgenden Abs. 3 und 4 und § 6 gelten entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter ihrer jeweilig zuletzt bekannten Adresse eingeladen worden sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Sollte eine Abstimmung Stimmgleichheit ergeben, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrates dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen. Von dieser Zweitstimme muss nicht Gebrauch gemacht werden.

§ 6 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift kann auch von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer, der, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, dem Aufsichtsrat nicht angehören muss, angefertigt werden. Sie ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb von zwei Wochen in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Mitglied innerhalb von zwei Wochen in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen seit Absendung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Fassung der Niederschrift in Textform widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 7 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Hält ein Mitglied des Aufsichtsrats die Weitergabe von Informationen für geboten, bei denen es sich um derartige Angaben oder Geheimnisse handeln könnte, so ist vorab der Aufsichtsratsvorsitzende hierüber zu informieren. Stimmt der Aufsichtsratsvorsitzende der Weitergabe nicht zu, sind die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme herbeizuführen. Das betreffende Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, bis zu dieser Stellungnahme Stillschweigen über die betreffenden Tatsachen zu bewahren. Beabsichtigt der Aufsichtsratsvorsitzende die Weitergabe von Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, gelten Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Sitzungsprotokolle, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und ihre Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 8 Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstands

- (1) Mitglied des Vorstands soll nur derjenige sein, der das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Lebensalter der Vorstandsmitglieder ist daher bei ihrer Bestelldauer entsprechend zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat ist angehalten, gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung Sorge zu tragen.
- (2) Wird ein Vorstandsmitglied erstmalig bestellt, sollte die maximal Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Die Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

§ 9 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Vorstand bedarf für die folgenden Maßnahmen oder Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit eine Abweichung von dem jährlichen und genehmigten Jahresplan (Geschäftsplan mit Umsatz- und Ergebnisplanung, Bilanz-, Investitions- und Finanzplanung) vorliegt:
 - Aufnahme von neuen Geschäftsaktivitäten außerhalb der bestehenden Geschäftsfelder oder Aufgabe von Geschäftsaktivitäten;

- Investitionen mit einer Abweichung von mehr als 10 % gegenüber dem genehmigten Jahresplan
 - Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen bei denen eine jährliche Mindestrendite bezogen auf das im Veräußerungsgegenstand gebundenen Eigenkapital von 10 % unterschreiten;
 - Gründung, Auflösung, Verschmelzung oder Spaltung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen mit einem Wert von im Einzelfall über EUR 2,5 Mio.;
 - Festlegung des jährlichen Geschäftsplans mit Investitions-, Finanz- und Bilanzplanung und vorausschauender Mehrjahresplanung
 - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen der Gesellschaft;
 - Aufnahme von Krediten und Durchführung sonstiger Finanzgeschäfte der Gesellschaft mit einem Wert von im Einzelfall EUR 5 Mio. und mehr;
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Haftungen oder sonstigen Gewährleistungen der Gesellschaft oder die Gewährung von Darlehen und Krediten der Gesellschaft, soweit sie über den normalen Geschäftsumfang hinaus gehen;
 - Grundsätze über die Festlegung der Vergütungsstruktur in Hinblick auf die Einführung von "Stock Incentive Programmen" oder Belegschaftsaktienprogrammen;
 - Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Schuldverschreibungen;
 - Finanzderivatgeschäfte oder Fremdwährungsgeschäfte, die über die normale fristgerechte geschäftsbedingte Absicherung gegen Währungsrisiken hinaus gehen.
- (2) Der Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand ist bei Gefahr im Verzug berechtigt nachträglich die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist.
- (3) Die in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten für die innere Ordnung der Ausschüsse entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes bestimmt ist.
- (4) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Die Ausschüsse haben regelmäßig dem Aufsichtsrat über ihre Arbeit zu berichten.

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Supervisory Board Resolution / Aufsichtsratsbeschluss
EYEMAXX Real Estate AG

- (1) Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Aufsichtsrat soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht sein, wer das 80. Lebensjahr bereits vollendet hat. Daher ist bei dem Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl oder Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitglieds darauf zu achten, dass das Lebensalter des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds bei der vorgeschlagenen Amtsdauer entsprechend berücksichtigt wird.
- (3) Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder angehören, die in den letzten fünf Jahren vor ihrer Wahl Mitglied des Vorstands der Gesellschaft waren oder derzeit eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben.
- (4) Zum Mitglied des Aufsichtsrats darf nicht gewählt werden, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört und bereits fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften, die nicht im Sinne von § 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind, wahrnimmt.

§ 12 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat potentielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur unverzüglichen Beendigung des Mandats im Wege der Amtsniederlegung führen.

§ 13 Meldepflichten

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, den Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese nach Vollzug unverzüglich der Gesellschaft bekannt zu geben.

§ 14 Selbstevaluierung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit sowie die seiner Ausschüsse. Er kann dabei zur Unterstützung externe Berater hinzuziehen.

Vorgelegt und genehmigt am 05.04.2019